

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1003/286-85

Bearbeiter
Weißkircher

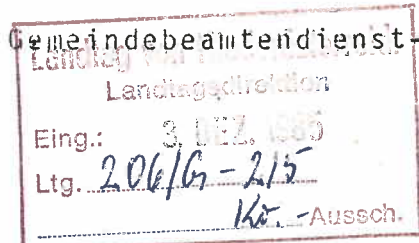
63 57 11
DW 2578

Datum
3. Dez. 1985

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienst-
ordnung 1976 geändert wird

Hoher Landtag !



Der im gegenständlichen Entwurf enthaltene Vorschlag beruht auf dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes anlässlich der Gehaltserhöhungen zum 1. Jänner 1984, außerdem erfolgt eine Angleichung des Mindesturlaues im öffentlichen Dienst an den Mindesturlaub in der Privatwirtschaft.

Artikel I

Ziffer 1

Diese Änderung beruht auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Erhöhung der Bezüge der Beamten seinerzeit ab 1. Jänner 1984. Im Zuge dieser Erhöhung der Bezüge wurde eine Vereinbarung getroffen, daß der damals mit 7 % festgesetzte Pensionsbeitrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 mit 7,5 % festgesetzt wird. Gleichzeitig wurde vereinbart, daß dieser Pensionsbeitrag jeweils mit Wirksamkeitsbeginn der nächsten Besoldungsabschlüsse um je 0,5 % erhöht wird, bis schließlich 9 % erreicht sind.

Der Pensionsbeitrag der Beamten ist daher ab 1. Jänner 1986 auf 8,5 % zu erhöhen.

Ziffer 2

Durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.81/1983 wurden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Jahresetappen - beginnend mit 1. Jänner 1984 - angehoben. Für die Bundesbediensteten wurde eine vergleichbare Änderung des Urlaubsrechtes durch die Bundesgesetze BGBl.Nr.137/1983 und 395/1984 eingeleitet. Ziel ist die Anhebung der Urlaubsausmaße für Bundesbedienstete unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Etappe in der Privatwirtschaft, somit eine Erhöhung des Mindesturlaubes auf fünf Wochen. Diese Änderungen sind im Entwurf der BDG-Novelle 1985 und im Entwurf der 36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle enthalten.

Das Land Niederösterreich hat bereits rückwirkend mit 1. Jänner 1984 das Mindestausmaß des Erholungsurlaubes mit 184 Stunden festgelegt, nunmehr ist für Landesbedienstete ab 1. Jänner 1986 eine weitere Erhöhung des Mindestausmaßes des Erholungsurlaubes auf 200 Stunden vorgesehen. In diesem Sinne werden nun auch die Urlaubsbestimmungen für die Gemeindebediensteten in Niederösterreich entsprechend angepaßt, sodaß auch hier ab 1. Jänner 1986 ein Mindesturlaub von 200 Stunden gilt.

Artikel II

Das Land Niederösterreich hat für seine Bediensteten für das Kalenderjahr 1985 rückwirkend eine Erhöhung des Mindesturlaubsausmaßes auf 192 Stunden vorgesehen. Dies stellt eine Nachvollziehung der Bundesbestimmungen dar. Eine gleichlautende Lösung für die Gemeindebediensteten in Niederösterreich ist dadurch erforderlich.

Artikel III

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

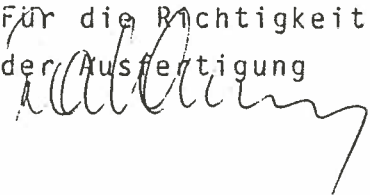
H ö g e r

B l o c h b e r g e r

Landesrat

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Blochberger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.